

Richtlinie guter Unternehmensführung
- Public Corporate Governance Kodex -
für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
der Stadt Frankfurt am Main



Der Magistrat
Referat Beteiligungen
Hasengasse 4
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 – 363 74
E-Mail: Info.beteiligungen@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.referatbeteiligungen.stadt-frankfurt.de>

Foto Umschlag:

Büro der Oberbürgermeisterin – Referat für Internationale Angelegenheiten – Stadt
Frankfurt am Main

Stand:

Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am
25.03.2010.

Präambel	3
A Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten	4
1. Grundsätzliches	4
2. Stadt Frankfurt am Main	4
2.1 Stadtverordnetenversammlung	4
2.2 Magistrat	5
3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen	5
3.1 Gesellschafter / Gesellschafterversammlung	5
3.1.1 Grundsätzliches	5
3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	6
3.2 Aufsichtsrat	6
3.2.1 Grundsätzliches	6
3.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	7
3.2.2.1 Aufsichtsrat als Organ	7
3.2.2.2 Aufsichtsratsvorsitzende/-r.....	8
3.2.3 Zusammensetzung	8
3.2.4 Binnenorganisation.....	9
3.2.5 Effizienzprüfung	10
3.2.6 Interessenkonflikte	10
3.2.7 Verschwiegenheit	10
3.2.8 Aufwandsentschädigung, Vergütung, Haftung.....	11
3.2.9 Fort- und Weiterbildungspflicht	11
3.3 Geschäftsführung.....	11
3.3.1 Grundsätzliches	11
3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
3.3.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation	13
3.3.4 Beststellungs- und Anstellungsdauer	13
3.3.5 Vergütung, Haftung und Vermögensschadenspflicht (D & O-Versicherung) ..	13
3.3.6 Interessenkonflikte	14
3.3.7 Verschwiegenheit	14
3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	15
B Transparenz und Kontrollmaßnahmen	16
1. Wirtschaftsplan	16
1.1 Grundsätzliches	16
1.2 Investitionen.....	16
1.3 Inhalte	17
1.4 Planungszeitraum	17
2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	18
2.1 Jahresabschluss und Lagebericht	18
2.1.1 Grundsätzliches	18
2.1.2 Vorbereitung.....	18
2.1.3 Inhalte und Form	18
2.1.4 Vorlagezeitpunkt	19
2.2 Abschlussprüfung.....	19
2.2.1 Qualifikation und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer/-innen	19
2.2.2 Berichtspflichten	19
2.3 Quartalsberichte.....	20
2.3.1 Grundsätzliches	20
2.3.2 Inhalte und Form	20
2.3.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum	20
3. Beteiligungsbericht	21
3.1 Planung.....	21
3.2 Inhalte	21
3.2.1 Grundsätzliche Angaben	21
3.2.2 Angaben aus dem Rechnungswesen	21

3.2.3	Angaben zu Leistungsdaten und weiteren Kennzahlen	22
3.2.4	Konzernabschluss	22
4.	Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement	22
4.1	Beteiligungscontrolling/Berichtswesen.....	22
4.1.1	Operatives Beteiligungscontrolling.....	22
4.1.2	Strategisches Beteiligungscontrolling	22
4.2	Portfoliosteuerung	23
5.	Unterrichtungs- und Prüfungsrechte	23
5.1	Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO.....	23
5.2	Unterrichtungs- und Prüfrechte des Revisionsamtes	23

Präambel

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, eine gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle bei ihren Beteiligungsunternehmen zu sichern. Diese Steuerung hat sich primär am Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren, wobei der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Unternehmen und des „Konzernverbundes Stadt Frankfurt am Main“ zu berücksichtigen ist. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat die Stadt daher im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung gleichzeitig zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere die öffentlichen Belange, das heißt die Daseinsvorsorge, angemessen berücksichtigt werden. Die Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune. Vor dem Hintergrund neuer rechtlicher und faktischer Rahmenbedingungen, insbesondere dem Ziel, sich als kommunaler „Konzernverbund Stadt Frankfurt am Main“ aufzustellen, hat sich die Stadt Frankfurt am Main zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen.

Die Richtlinie guter Unternehmensführung und -kontrolle der Stadt Frankfurt am Main soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das effiziente Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Stadt zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle - auch gegenüber der Öffentlichkeit - abzusichern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Stadt durch qualifizierte und einheitliche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsstandort Stadt Frankfurt am Main zu stärken.

Die Richtlinie benennt in ihrem Teil A die an der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main Beteiligten und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dazu gehören nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Organe der (unmittelbaren oder mittelbaren) städtischen Beteiligungsunternehmen wie die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, sondern auch die Beteiligten der Stadt selbst wie Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Empfehlungen und Anregungen wesentlicher Standards für eine gute und verantwortungsvolle Führung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen.

In ihrem Teil B beschreibt die Richtlinie konkrete Maßnahmen und stellt geeignete Instrumente zur Umsetzung vor, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main praktisch, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

Der Kodex bezieht sich einerseits auf die im Gesetz geregelten Normen, insbesondere auf die in verschiedenen Rechtsquellen normierten Regelungen und Kompetenzen bzgl. der Einflussmöglichkeiten der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main auf ihre Unternehmen sowie das Zusammenwirken einzelner Unternehmensorgane. Andererseits geht der Kodex über die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen (Rechtsrahmen) hinaus und gibt eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume der Akteure, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind. Diese Handlungsspielräume sowie organisatorische Verfahrensregelungen

sollten durch die Mitglieder der Kontroll- und Führungsorgane im Interesse der Stadt Frankfurt am Main genutzt werden.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für die Stadt Frankfurt am Main und alle Unternehmen, an denen sie mehrheitlich (direkt und indirekt) beteiligt ist. Durch Gesellschafterbeschluss werden die Organe der Beteiligungsunternehmen verpflichtet, die Regelungen und Standards des Kodex anzuerkennen, um den Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle bei öffentlichen finanzierten Unternehmen und an die Transparenz gerecht zu werden. Eine diesbezügliche Entsprechenserklärung verpflichtet die Beteiligungsunternehmen, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon mit Grund darzulegen

Sofern der Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei den oben genannten Unternehmen Rechte Dritter entgegenstehen sowie bei allen anderen Unternehmen sollen die Vertreter/-innen der Stadt Frankfurt am Main in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung der Stadt Frankfurt am Main berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Die nachfolgenden Regelungen sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Kodex soll jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform sowie bei Eigenbetrieben Anwendung finden.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Abweichungen davon sind begründet darzulegen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die zwingend zu beachten sind. Die Einhaltung des Kodex der Stadt Frankfurt am Main wird regelmäßig überprüft.

A Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

1. Grundsätzliches

Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Beteiligungen sollen sich in die strategischen Ziele des „Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main“ einordnen.

Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

2. Stadt Frankfurt am Main

2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Beteiligung der Stadt Frankfurt am Main an wirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der Änderung der Geschäftsanteile und des Geschäftszwecks (öffentlicher Auftrag), die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen (§ 51 HGO).

2.2 Magistrat

Der Magistrat ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Frankfurt am Main. Ihm obliegen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der Stadt Frankfurt am Main die Fragen der laufenden Verwaltung der Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main (§ 66 HGO).

Auf der Ebene des Magistrats sind bei der Stadt Frankfurt am Main aufgrund vorhandener organisatorischer Strukturen (Dezernatsverteilungsplan) sowohl das Beteiligungs-, als auch die einzelnen Fachdezernate in den Steuerungs- und Kontrollprozess sowie in die strategische Ausrichtung der städtischen Beteiligungsunternehmen einbezogen. Die Vorbereitung und Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse obliegt aufgrund des Dezernatsverteilungsplanes ausschließlich dem/der Beteiligungsdezernent/-in.

Dem Magistrat obliegt die Formulierung strategischer Zielvorgaben für die Beteiligungen und ggf. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen. Das Beteiligungsmanagement als gesamtstädtische Aufgabe basiert auf einer funktionalen Betrachtungsweise und nutzt u. a. das (operative und strategische) Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument (gem. Ziffer 3 der Richtlinie für die Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main - Beteiligungsrichtlinie -). Als operative Einheit bereitet in der Regel das Beteiligungsmanagement die Entscheidungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vor. Nach der gültigen Organisationsstruktur ist der/die Beteiligungsdezernent/in für das Beteiligungsmanagement als zentrale Verwaltungseinheit für die Steuerung städtischer Beteiligungen zuständig.

3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

3.1 Gesellschafter / Gesellschafterversammlung

3.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft.

In der Gesellschafterversammlung vertritt grundsätzlich nach § 125 Abs. 1 HGO der/die Oberbürgermeister/-in die Stadt Frankfurt am Main nach außen. Er/sie kann sich durch ein Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Mitglieder des Magistrats und Bedienstete der Stadt Frankfurt am Main können vom Magistrat mit der Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragt werden (Vollmacht nach § 71 HGO). Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Magistrats gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In der Tagesordnung der Gesellschafterversammlungen sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Die Vertreter/innen der Gesellschafter/-innen müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden.

3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung durch das Gesellschaftsrecht zugeordnet bzw. müssen ihr im Gesellschaftsvertrag vorbehalten sein. Neben Entscheidungskompetenzen gehören hierzu insbesondere die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafter/-innen zur Überwachung bleibt bestehen.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes definiert die Gesellschafterversammlung strategische Zielvorgaben. Neben wirtschaftlichen Zielen soll insbesondere auch der öffentliche Auftrag messbar benannt sein. In regelmäßigen Abständen ist der Stand der Umsetzung der Zielvorgaben von den Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafter/-innen mit der Geschäftsführung zu erörtern.

Vertreter/innen des Magistrats in der Gesellschaft haben den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§ 125 Abs. 1 S. 5 HGO). Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats darf kein/-e Vertreter/-in der Stadt Frankfurt am Main mitwirken, der/die selbst Aufsichtsratsmitglied ist.

Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrats nimmt die Gesellschafterversammlung interimswise seine Aufgaben wahr. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates ist von den Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sobald wie möglich durch entsprechende Beschlüsse wiederherzustellen.

3.2 Aufsichtsrat

3.2.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Die Stadt Frankfurt am Main soll sich unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen aufgrund der Bestimmungen der HGO (hier: § 122 Abs. 1 Nr. 3) grundsätzlich nur an Gesellschaften beteiligen, in denen ein Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan eingerichtet worden ist, um für die Stadt Frankfurt am Main angemessenen Einfluss auf das Unternehmen sicherstellen zu können.

Für das Innenverhältnis des Aufsichtsratsmitgliedes zur Stadt Frankfurt am Main gilt nach § 125 HGO, dass alle von der Stadt Frankfurt am Main bestellten Magistratsmitglieder und sonstigen Vertreter/-innen an die Weisungen des Magistrats gebunden sind, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts (z.B. Aktien- und GmbH-Gesetz) dem entgegenstehen.

Gesellschaftsrechtlich sind die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihres persönlichen Amtes als solche nicht weisungsgebunden. Soweit die städtischen Gremien Empfehlungen in Bezug auf die Gesellschaften abgeben, sind diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen, jedoch

nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Die entsprechende Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Insofern können die oben genannten städtischen Vertreter/-innen sich im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften befinden, das sie jedoch nicht von der individuellen gesellschaftsrechtlichen Haftung befreit.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken. Ggf. ist über die Bestellung einer anderen Person zu beraten.

3.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

3.2.2.1 Aufsichtsrat als Organ

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
- Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen,
- Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter/-innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Geschieht dies nicht, so ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 52 GmbHG, § 90 Abs. 3 S. 2 AktG).

Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat als Ganzes seine Überwachungspflicht erfüllt.

Erkennt der Aufsichtsrat Fehler der Geschäftsführung, ist er verpflichtet einzuschreiten. Je nach Schwere des Pflichtverstoßes sind ggf. die Abberufung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen.

Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen – auch außerhalb der ihm im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Entscheidungskompetenzen – einzubinden.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auch in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik zu beraten und zu überwachen.

Der Aufsichtsrat soll neben Vorlagen der Geschäftsführung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben.

Teilt ein/e Vertreter/-in der Stadt Frankfurt am Main im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so sollte er/sie seine/ihre Ansicht und sein/ihr Stimmverhalten in die Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen.

Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, haben die Aufsichtsratsmitglieder den Entlastungsbeweis zu führen. Vgl. § 52 GmbHG, § 116 AktG i. V. m. § 93 AktG.

3.2.2.2 Aufsichtsratsvorsitzende/-r

Der/die Oberbürgermeister/-in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Magistrats ist kraft Amtes Aufsichtsratsvorsitzende/-r, sofern die Gesellschaft der Stadt Frankfurt am Main gehört oder die Stadt Frankfurt am Main mehrheitlich an ihr beteiligt ist (§ 125 Abs. 2 S. 2 HGO). Zur Umsetzung dieser kommunalrechtlichen Regelung ist aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsrechts ein entsprechender Passus in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzender namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ... „ abgegeben.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende/-n unverzüglich zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten. Soweit erforderlich ist eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Sofern eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates (auch nicht im Umlaufverfahren) nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ein unverzügliches Handeln im Unternehmensinteresse unerlässlich ist, kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende an Stelle des Aufsichtsrates entscheiden. Er/Sie soll sich hierbei, soweit möglich, mit seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin abstimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt zu informieren. Diese Vorgehensweise soll in den einzelnen Gesellschaftsverträgen normiert sein.

3.2.3 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen entsandt bzw. durch Wahl der Gesellschafterversammlung bestellt, sofern sie nicht kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied sind. Grundsätzlich soll vom Entsenderecht Gebrauch gemacht werden.

Der/die Oberbürgermeister/-in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er/sie kann sich durch ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen (§ 125 HGO). Eine entsprechende Regelung ist in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten oder vergleichbaren Überwachungsorganen sowie in deren Ausschüssen ist, insbesondere in Unternehmen, die keine städtischen Eigen-gesellschaften sind, ein angemessener Einfluss der Stadt Frankfurt am Main sicherzustellen. Dabei sind neben dem Anteil am Stammkapital auch sonstige finanzielle Verflechtungen (z. B. Hingabe von Darlehen und Sicherheiten) zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit soll sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder über die gesetzliche Mindestanforderung hinaus auf das unbedingt Erforderliche beschränken. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestzahl von drei, die bei obligatori-schen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

Vertreter/-innen für Aufsichtsratsmitglieder sollen im Hinblick auf eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums nicht bestellt werden. Geschieht dies dennoch, bleibt in jedem Fall die Über-wachungsverantwortung des (ersten) Aufsichtsratsmitgliedes bestehen.

Zum Aufsichtsratsmitglied darf nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähig-keiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes aktiv wahrzu-nehmen. Vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

Die vom Magistrat bestellten Vertreter/-innen haben ihr Mandat auf Verlangen des Magistrats jederzeit niederzulegen.

Für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

3.2.4 Binnenorganisation

Die Aufsichtsratssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In der Regel soll die Geschäftsführung anwesend sein. Bei Bedarf kann ohne sie getagt werden.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind innerhalb im Gesellschaftsvertrag festzulegender, angemessener Frist vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorzulegen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zu-stimmung aller Mitglieder statthaft.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen neben den gefassten Be-schlüssen auch den wesentlichen Sitzungsverlauf wiedergeben. Die Niederschriften sind sobald wie möglich innerhalb einer festzulegenden Frist an die Aufsichtsratsmitglieder sowie an das Beteiligungsmanagement zu versenden. Die Niederschriften unterliegen der Vertrau-lichkeit.

Schriftliche Beschlussfassungen sind je nach gesellschaftsvertraglicher Regelung zulässig; eine fernmündliche Beschlussfassung (Telefonkonferenz) darf im Gesellschaftsvertrag allen-falls für Eilentscheidungen gestattet sein. Schriftliche und ggf. fernmündliche Beschlussfas-sungen sind nur zulässig, soweit kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sach-verhalte können aus der Mitte des Aufsichtsrates fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet werden. Abhängig von den besonderen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu normie-

ren. Die Bildung von Ausschüssen befreit die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Gesamtverantwortung des Gremiums. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse.

3.2.5 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Zu diesem Zweck soll er jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres über Verbesserungsmöglichkeiten beraten - bei Bedarf auch unterjährig. Das Beteiligungsmanagement stellt eine standardisierte, an den gesetzlichen Regelungen orientierte Arbeitshilfe zur Verfügung.

3.2.6 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Kunden/Kundinnen, Lieferanten/Lieferantinnen, Kreditgebern/Kreditgeberinnen oder sonstigen Geschäftspartnern/Geschäftspartnerinnen entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichten.

Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikten ist das Mandat der betreffenden Person zu beenden.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem Aufsichtsratsmitglied sowie ihm nahestehenden Personen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Bei Unvermeidlichkeit sind die branchenüblichen Standards einzuhalten. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge des Unternehmens mit einem Aufsichtsratsmitglied oder nahestehenden Personen sind nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates zulässig. Die Konditionen sind dem Aufsichtsrat offen zu legen.

3.2.7 Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Im Verhältnis zur Gesellschafterversammlung besteht keine Verschwiegenheitspflicht, wenn und soweit das Aufsichtsratsmitglied die Gesellschafterversammlung als Organ in ihrer Gesamtheit unterrichtet. Ein einzelner Gesellschafter / eine einzelne Gesellschafterin hat jedoch keinen Anspruch auf Auskunft. Die Berichtspflicht der städtischen Vertreter/-innen nach § 125 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auch von ihm eingeschaltete Dritte (insbesondere Mitarbeiter/-innen und Berater/-innen) die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu achten. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ggf. auf Schadensersatz. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter / von der Gesellschafterin zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.

3.2.8 Aufwandsentschädigung, Vergütung, Haftung

Die Aufsichtsratsmitglieder haben kraft Gesetzes (§ 670 BGB) Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen für die Ausübung ihres Mandates entstandenen, erforderlichen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass statt Einzelabrechnung ein pauschalierter Aufwandsersatz (Sitzungsgeld) gezahlt wird. Die Höhe des Sitzungsgeldes darf nicht über die wahrscheinliche Aufwendungshöhe hinausgehen; andernfalls handelt es sich um eine verdeckte Vergütung.

Soweit in begründeten Fällen über den Aufwandsersatz hinaus eine Vergütung gewährt werden soll, muss diese im Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder von der Gesellschafterversammlung bewilligt werden (§ 113 AktG). Bei der Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe ist neben der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang des Aufsichtsratsmitglieds der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung zu tragen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie ggf. geleistete Zahlungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Bei der Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes soll sichergestellt werden, dass dieses einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge zustimmt (§ 123a Abs. 2 S. 2 HGO). Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen wie z. B. Sitzungsgelder sind Bestandteil der Veröffentlichung der Bezüge.

Für Mandate, die im Interesse und im Auftrag der Stadt Frankfurt am Main in Aufsichts- und beratenden Organen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie anderen Institutionen, in die die Stadt Frankfurt am Main gewählte, benannte oder auf sonstige Weise bestimmte Vertreter/-innen entsendet, wahrgenommen werden, besteht über die Stadt Frankfurt am Main Versicherungsschutz im Rahmen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus kann soweit erforderlich eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder vom Unternehmen abgeschlossen werden. Der Abschluss einer D & O – Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.2.9 Fort- und Weiterbildungspflicht

Um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, die für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Fachkenntnisse zu erwerben und auf aktuellem Stand zu halten. Zu diesem Zweck sollen regelmäßig fachliche Fort- und Weiterbildungen insbesondere auch von den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften organisiert werden.

3.3 Geschäftsführung

3.3.1 Grundsätzliches

Die Suche und Auswahl von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (bspw. Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung eines Personalberaters / einer Personalberaterin) erfolgt über die Gesellschafterversammlung oder

den Aufsichtsrat und in Abstimmung zwischen dem Beteiligungsdezernenten / der Beteiligungsdezernentin, dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und Fachdezernenten/Fachdezernentin.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Der vorliegende Kodex ist zu beachten.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen hat sich die Geschäftsführung an den strategischen Zielen der Gesellschafter/-innen zu orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung unterstützt die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben.

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung hat für die Mitarbeiter/-innen auf die Unternehmensziele abgestimmte, klare operative und nach Möglichkeit messbare Zielvorgaben zu definieren.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems Sorge zu tragen und hierfür ein wirksames Kontrollsystem zu implementieren. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ist dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses, zu berichten.

Sie hat ein Berichtswesen einzurichten und den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement im Rahmen des Beteiligungscontrollings nach dessen Vorgaben quartalsweise über Planung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung sind zu begründen. Der gesamte Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafter/-innen können daneben jederzeit Ad-hoc-Berichte verlangen. Von der Geschäftsführung sollte darüber hinaus eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt werden.

Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen.

Die Geschäftsführung stellt bei der Vergabe von Aufträgen sicher, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Soweit die Unternehmen städtische Zuschüsse erhalten, gelten grundsätzlich die materiellen städtischen Vorschriften.)

Eine funktionierende interne Revision ist in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sicherzustellen.

Bei zustimmungspflichtigen Geschäften hat die Geschäftsführung die Zustimmung des zuständigen Organs vor Abschluss einzuholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, sind im Einvernehmen mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen zu treffen (siehe Ziff. 3.2.2.2.)

3.3.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Vom Aufsichtsrat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit - einschließlich erforderliche Beschlussmehrheit (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben - sowie die Vertretung regelt. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Vorsitzende/-n der Geschäftsführung bestimmen.

Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

3.3.4 Bestellungs- und Anstellungsdauer

Die Bestellung zum/zur Geschäftsführer/-in soll in der Regel nicht für länger als fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung jeweils für maximal weitere fünf Jahre ist zulässig und bedarf des ausdrücklichen Beschlusses des für die Bestellung zuständigen Organs. Der Beschluss darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden.

3.3.5 Vergütung, Haftung und Vermögensschadenspflicht (D & O-Versicherung)

Die wesentlichen Inhalte des Anstellungsvertrages (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem/der Geschäftsführer/-in ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende zuständig.

Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer/-in einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Rahmen des § 123 a Abs. 2 S. 2 HGO zustimmt.

Bei der Festlegung der Vergütung sind etwaige Konzernbezüge zu berücksichtigen. Kriterien für die Vergütung einschließlich eventueller Versorgungs- und Nebenleistungen sind die Aufgaben der Geschäftsführung, die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens sowie das Vergleichsumfeld.

Die Vergütung soll neben fixen auch variable Bestandteile enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variable Vergütung soll sich nach der Erreichung jährlich zu vereinbarenden und nach Möglichkeit messbarer Ziele richten. Dabei sind sowohl mittel- als auch langfristige Ziele zu vereinbaren. Operative und strategische Ziele sind angemessen zu berücksichtigen. Die Zielwertvereinbarung soll jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden. Sie ist jedoch spätestens innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen.

Die ordnungsgemäße Vergütung der Geschäftsführung ist durch den Abschlussprüfer zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen (Bezügebericht).

Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist zustimmungspflichtig. Die Zustimmung umfasst auch die etwaige Anrechnung von Einkünften aus einer im Interesse der Gesellschaft übernommenen Nebentätigkeit (z. B. Aufsichtsratsmandat) auf die Geschäftsführervergütung sowie ggf. eine Pflicht zur Aufgabe einer solchen Nebentätigkeit bei Ausscheiden aus dem Amt des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

Die (frühzeitige) Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsdezernenten / der Beteiligungsdezernentin ist ein grundsätzliches Erfordernis um sicherzustellen, dass bei Geschäftsführerangelegenheiten eine Vergleichbarkeit der Bezüge und die Wahrung einheitlicher Grundsätze (bspw. im Hinblick auf Tantiemenregelung und Altersversorgung) gegeben ist (vgl. Beteiligungsrichtlinie Ziffer 4.2.7).

Bei der Aufhebung von Geschäftsführerverträgen soll nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, maximal für zwei Jahre, vergütet werden. Soweit im Einzelfall unbefristete Verträge abgeschlossen werden, muss eine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen werden. Im Fall der Aufhebung des Anstellungsvertrages soll die finanzielle Abfindung eine Vergütung von zwei Jahresgehältern nicht übersteigen. In den Anstellungsvertrag sollten zusätzliche wichtige Gründe aufgenommen werden, die eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers rechtfertigen.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D & O - Versicherung) für die Geschäftsführung kann vom Unternehmen abgeschlossen werden. Die Konditionen (Deckungssumme etc.) sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens abzustimmen. Bei hauptamtlichen Geschäftsführern soll ein angemessener Selbstbehalt - unter Berücksichtigung der Vergütung - vereinbart werden. Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Der Abschluss einer D & O - Versicherung bedarf der Zustimmung des für Geschäftsführerangelegenheiten zuständigen Organs. In der Regel ist dies der Gesellschafterversammlung zuzuordnen.

3.3.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zu informieren. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. nahestehenden Personen und dem Unternehmen dürfen nur abgeschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.3.7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Organtätigkeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

3.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Zum Wohle des Unternehmens arbeiten Geschäftsführung und Aufsichtsrat eng und vertrauensvoll zusammen. Dies setzt eine offene Diskussion untereinander voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, auch die Führung von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

Die Berichts- und Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat sind im Gesellschaftsvertrag näher zu konkretisieren. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Berichtspflichten festlegen sowie Art und Umfang der Informationen definieren. Die Berichte und Informationen sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht oder in einem gesonderten Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Corporate Governance ihres Unternehmens berichten (Public Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex zu berichten.

B Transparenz und Kontrollmaßnahmen

1. Wirtschaftsplan

1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus

- Erfolgsplan,
- Finanzplan,
- Investitionsplan und
- Personalübersicht

aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung je nach Satzung) so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben wie z. B. Unternehmenskonzepte, Zielbilder oder Zielvereinbarungen sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Zusammen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan ist dem zuständigen Gesellschaftsorgan eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.

Bei Projektgesellschaften sind die obigen Pläne durch einen Projektplan zu ergänzen, um die Besonderheit durch die mehrjährige Entwicklung beschlossener Projekte adäquat darzustellen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der obigen Einzelpläne bzw. der Mittelfristplanung angemessen abgebildet werden kann.

Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe Abweichungen erforderlich machen (z.B. gesetzliche Vorgaben) soll der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen.

1.2 Investitionen

Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen). Wesentliche Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung je nach Satzung) zugestimmt hat.

1.3 Inhalte

Der Erfolgsplan soll mindestens enthalten

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Personalübersicht soll die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Personen und Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen und zwar jeweils für das Planjahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr enthalten. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

Die der Mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (z.B. Personalentwicklung).

1.4 Planungszeitraum

Der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) vorgelagert ist bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen - analog dem sog. Abschlussgespräch über die Entwürfe der Wirtschaftsprüfungsberichte - ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafterin Stadt Frankfurt am Main über den Entwurf des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsplangespräch). Rechtzeitig vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Organ soll der Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorbereitung des Wirtschaftsplangesprächs dem Beteiligungsmanagement zugeleitet werden. Dies soll i. d. R. mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen erfolgen. Einladung und Terminabstimmung sind durch die Gesellschaft zu veranlassen. An dem Wirtschaftsplangespräch können neben dem Beteiligungsmanagement und Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschaft auch das Fachdezernat/-amt und die Stadtkämmerei teilnehmen.

Soweit entsprechend den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Wirtschaftsplanunterlagen von städtischen Beteiligungsgesellschaften dem Haushalt beizufügen sind, haben die Gesellschaften jeweils Zahlen in vorgegebene Vordrucke einzupflegen. Soweit die Beschlussfassung der zuständigen Gesellschaftsorgane zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des städtischen Produkthaushalts noch nicht erfolgt ist, können in dieser ersten Phase vorläufige Zahlen (z. B. Planwerte aus der letzten vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Mittelfristplanung) mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk eingesetzt werden. In einer Korrekturrunde vor Drucklegung des endgültigen Produkthaushalts soll eine Korrektur entsprechend der vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Planwerte erfolgen.

2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

2.1 Jahresabschluss und Lagebericht

2.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

2.1.2 Vorbereitung

Mit dem Beteiligungsmanagement ist die zeitliche Planung so abzustimmen, dass eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes und des zusammengefassten Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Frankfurt am Main (Konzernabschluss) gewährleistet ist. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tätigkeitsbericht rechtzeitig vorliegt.

Bei der Terminplanung sind die Fristen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zu beachten. Der Magistrat soll nach dem Etat Antrag 1 zum Haushalt 2007 der Stadt Frankfurt am Main jeweils zeitnah nach dem 31. März und dem 30. Juni dem Haupt- und Finanzausschuss darüber berichten, welche der städtischen Beteiligungsgesellschaften noch nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss aufgestellt haben und über die dafür maßgeblichen Gründe.

Unmittelbar nach der Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin durch die Gesellschafterversammlung erteilt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und teilt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Prüfungsschwerpunkte mit.

2.1.3 Inhalte und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG),
- die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer/-innen und leitenden Angestellten,
- die Prüfung der Einhaltung von Zielwertvereinbarungen zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen,
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Daneben sollte der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Vom Wirtschaftsprüfer / von der Wirtschaftsprüferin ist im Rahmen seiner/ihrer Berichterstattung der vor Inkrafttreten des KonTraG übliche ausführliche Erläuterungsteil zu den Posten von Bilanz und GuV anzufordern.

2.1.4 Vorlagezeitpunkt

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres beim Beteiligungsmanagement vorliegen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main gilt der 30. Juni als Vorlagefrist des testierten Jahresabschlusses.

Für den Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main sind weiterhin bis zum 30. Juni alle zusätzlichen Informationen für dessen Aufstellung unter Nutzung der vorgegebenen Formblätter bereit zu stellen.

2.2 Abschlussprüfung

2.2.1 Qualifikation und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer/-innen

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den/die jeweilige/n Abschlussprüfer/-in soll geprüft werden, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem/der Prüfer/-in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer/-in im Wege stehen. Vom Prüfer / von der Prüferin ist bei bestehendem Klärungsbedarf eine entsprechende Erklärung zu verlangen. Zusätzlich ist festzustellen, ob der/die für die Wahl vorgesehene Abschlussprüfer/-in in den vergangenen Jahren für die Gesellschaft beratend tätig war.

Das Beteiligungsmanagement ist beauftragt, für die städtischen Mehrheitsgesellschaften vorbehaltlich anderer zu beachtender vergaberechtlicher Anforderungen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren Angebote über die Prüfung der Jahresabschlüsse von mindestens drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einzuholen. Dabei soll der bisherige Abschlussprüfer / die bisherige Abschlussprüferin nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

2.2.2 Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-in ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen. Daneben soll der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodex berichten.

Über festgestellte Unregelmäßigkeiten soll der/die Abschlussprüfer/-in in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Zu dem Vorgespräch zwischen Prüfer/-in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind das Beteiligungsmanagement und das Revisionsamt beizuziehen. Gegenstand des Vorgesprächs ist der erste Entwurf des Prüfberichtes, der dem Beteiligungsmanagement spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für die Korrektur fehlerhafter Darstellungen genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der/die Abschlussprüfer/-in hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten und anhand eigener Benchmark-Daten die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu kommentieren.

2.3 Quartalsberichte

2.3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführungen berichten dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement regelmäßig über die wirtschaftlichen Ergebnisse des jeweiligen Berichtszeitraumes. Die Berichte dienen der zeitnahen und ausreichenden Information des Aufsichtsrates und der Gesellschafter/-innen sowie der Vorbereitung eventuell erforderlicher Steuerungsmaßnahmen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die der Stadt gemeldeten Quartalsergebnisse denen des Aufsichtsrates inhaltlich entsprechen bzw. Hinweise auf zeitlich bedingte Abweichungen im Ausnahmefall erfolgen.

2.3.2 Inhalte und Form

Die Berichte an den Aufsichtsrat orientieren sich an den Vorgaben des § 90 AktG. Die Berichte im Rahmen des Beteiligungscontrollings bestehen aus einem Zahlenteil und aus einem Erläuterungsteil.

Der Zahlenteil enthält zum jeweiligen Stichtag die folgenden Angaben:

- a) Ist-Bilanz;
- b) Plan Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) Ist Gewinn- und Verlustrechnung;
- d) Hochrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr;
- e) Personalbestand (Personen und Vollzeitäquivalente);
- f) Eventuell weitere nach Vorgaben des Beteiligungsdezernenten / der Beteiligungsdezernentin zu meldende Leistungskennzahlen.

Im Erläuterungsteil sollen die wichtigsten Plan/Ist-Abweichungen des laufenden Quartals, die Abweichung der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres und der Hochrechnung vom Jahresplan erläutert werden. Nach jedem Quartal soll mindestens eine Einschätzung gegeben werden, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann.

Das Beteiligungsmanagement stellt in seinem Bericht neben den Ergebnissen der einzelnen Gesellschaften zusammenfassende Daten und Erläuterungen zur Entwicklung der einzelnen Bereiche und des gesamten Teilkonzerns der städtischen Beteiligungen dar und unterbreitet Handlungsvorschläge..

2.3.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum

Die Berichte sollen am 10. Arbeitstag des auf den Schluss eines Quartals folgenden Monats dem Beteiligungsmanagement vorliegen. Für das vierte Quartal gilt eine Frist von 20 Arbeitstagen. Das Beteiligungsmanagement erstellt den Gesamtbericht bis zum Ende des Monats (viertes Quartal Folgemonat) und präsentiert in der Folgewoche die wesentlichen Ergebnisse dem/der zuständigen Beteiligungsdezernenten / Beteiligungsdezernentin.

Die Berichte betreffen immer den Zeitraum vom 01. Januar des Jahres bis zum Ende des aktuellen Quartals.

3. Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gemäß § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Daneben werden die städtischen Eigenbetriebe in den Bericht mit aufgenommen.

3.1 Planung

Zur Erstellung des Beteiligungsberichts haben die Unternehmen sicherzustellen, dass dem Beteiligungsmanagement die Wirtschaftsprüferberichte über die Prüfung ihrer testierten Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht) und Konzernabschlüsse bis spätestens Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorliegen. Sofern erforderliche Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind, haben die Unternehmen die erforderlichen Informationen dem Beteiligungsmanagement auf Anforderung ergänzend zur Verfügung zu stellen.

3.2 Inhalte

3.2.1 Grundsätzliche Angaben

Nach § 123 a HGO sind in dem Bericht alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt. Er soll mindestens Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe,
- die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- die Ertragslage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Stadt Frankfurt am Main und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
- die Kreditaufnahmen,
- die von der Stadt Frankfurt am Main gewährten Sicherheiten,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen,
- die Bezüge (§ 123 a Abs. 2 HGO).

Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex zu berichten.

3.2.2 Angaben aus dem Rechnungswesen

Soweit die Unternehmen am datenbankgestützten Beteiligungscontrolling der Stadt Frankfurt am Main teilnehmen, sind die testierten Jahresabschlussdaten sowie ergänzende Angaben gemäß Anforderung des Beteiligungsmanagement unverzüglich nach Vorliegen des Testats von den Unternehmen einzugeben.

3.2.3 Angaben zu Leistungsdaten und weiteren Kennzahlen

Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Die Leistungsdaten und weiteren Kennzahlen dienen der Darstellung der geschäftlichen Entwicklung sowie dem Vergleich mit anderen Unternehmen der gleichen Branche.

3.2.4 Konzernabschluss

Der Beteiligungsbericht soll auf die wesentlichen Aussagen des Teil-Konzernabschlusses (Ziffer 4.2.4 der Beteiligungsrichtlinie) der Beteiligungsgesellschaften zu deren konsolidierter Ertrags- und Vermögenslage, insbesondere auf die Effekte aus der Eliminierung der Intercompany-Beziehungen, eingehen.

4. Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement

Nach der gültigen Organisationsstruktur ist das Beteiligungsmanagement als zentrale Verwaltungseinheit für die Steuerung städtischer Beteiligungen dem Beteiligungsdezernenten unterstellt.

4.1 Beteiligungscontrolling/Berichtswesen

Das Beteiligungscontrolling der Stadt Frankfurt am Main ist ein funktionsübergreifendes Instrument des Magistrats zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften sowie des Konzernverbundes Stadt Frankfurt am Main.

Das Beteiligungscontrolling wird in das operative Beteiligungscontrolling sowie das strategische Beteiligungscontrolling unterteilt.

4.1.1 Operatives Beteiligungscontrolling

Das operative Beteiligungscontrolling der Stadt Frankfurt am Main wird in Form eines Quartals-Reportings vollzogen, im Rahmen dessen die Quartalsabschlüsse der direkten und indirekten städtischen Mehrheitsbeteiligungen sowie der Eigenbetriebe vom Beteiligungsmanagement zu einem Gesamt-Quartalsbericht zusammengefasst werden.

Die vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaften werden in engem Kontakt zwischen den Unternehmensbetreuern / Unternehmensbetreuerinnen des Referats Beteiligungen und den zuständigen Controlling-Abteilungen analysiert und erläutert. Wesentliche Kennzahlen sind die Ist-, Plan- und Vorjahreszahlen der GuV-Positionen. Zudem werden Hochrechnungen auf das Jahresergebnis erfasst und analysiert. Die Einzelheiten zu Form, Frist und Durchführung sind unter Ziffer 2.3 Quartalsberichte normiert.

4.1.2 Strategisches Beteiligungscontrolling

Die enorme Bedeutung der Beteiligungen für die finanzielle Lage der Stadt Frankfurt am Main und die Erfüllung ihrer Aufgaben macht ein noch aktiveres strategisches Steuern notwendig (Ziffer 4.2.3 der Beteiligungsrichtlinie). Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat daher die Einführung eines strategischen Beteiligungscontrollings beschlossen, welches den städtischen Entscheidungsträgern / Entscheidungsträgerinnen als Instrument zur mittel- und langfristigen Steuerung des Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main dient (vgl. A 3.1.2).

Die Stadt Frankfurt am Main soll mit Hilfe des strategischen Controllings die wirtschaftliche Führung und die Einhaltung des öffentlichen Zwecks gewährleisten sowie den Ressourceneinsatz (Steuergelder / Haushaltsmittel) für die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ermitteln. Im Ergebnis sollen Zielvorgaben für die Beteiligungsunternehmen in Form von Zielbildern, Zielvereinbarungen und Unternehmenskonzepten erstellt werden. Die hierfür erforderlichen Instrumente werden sukzessive fortentwickelt.

4.2 Portfoliosteuerung

Die Stadt Frankfurt am Main hat mindestens einmal in jeder Wahlperiode zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung den gesetzlichen Vorgaben (§ 121 Abs. 1 HGO) entspricht und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Abs. 7 HGO).

5. Unterrichts- und Prüfungsrechte

5.1 Erfüllung der Pflichten aus § 123 HGO

Die Stadt stellt sicher, dass die in § 123 HGO genannten Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. sie verfolgt dieses Ziel in den Fällen des § 123 Abs. 2 HGO gegenüber Mitgesellschaftern.

5.2 Unterrichts- und Prüfrechte des Revisionsamtes

Dem Revisionsamt werden entsprechend der Ermächtigung aus § 131 Abs. 2 HGO die dort genannten Rechte zur Prüfung der Betätigung der Stadt mit den daraus folgenden Rechten aus § 54 HGrG sowie zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung gemäß Revisionsordnung und Gesellschaftsverträgen eingeräumt.

Zur Erleichterung dieser Aufgabenstellungen sollte das Revisionsamt ein Gastrecht in den Sitzungen der Aufsichtsorgane, die den städtischen Vertretern in den Aufsichtsorganen übermittelten Sitzungsunterlagen und die Einladung zu den Vorgesprächen über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Ziffer 2.2.2 erhalten.